STADT LIPPSTADT

STADTTEIL RIXBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 213

FRIEDHOFSERWEITERUNG

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Friedhof
- Überbaubare Fläche
  Zulässig sind: Leichenhalle, Friedhofskapelle.

Außerhalb der festgesetzten Fläche sind Gebäude unzulässig.

Die Aufteilung der Grabflächen innerhalb der Grünfläche ist unverbindlich.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen zu erbringen.

Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke, Breite ca. 5,00 m
Reihenabstand mind. 1,50 m, Pflanzabstand 1,25 m.

Folgende Pflanzen sollen verwendet werden:
(Sträucher, 2x v, 100 - 150 cm)

Hasel	- (Corylus avellana)
Schneeball	- (Viburnum opulus)
Weißdorn	- (Crataegus monogyna)
Roter Hartriegel	- (Cornus sanguinea)
Pfaffenhütchen	- (*Euonymus europaeus*)
Salweide	- (Salix caprea)
Traubenkirsche	- (Prunus padus)
Kornelkirsche	- (Cornus mas)
Hundsrose	- (Rosa canina)
Faulbaum	- (Rhamnus cathartica)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Innerhalb der Erweiterungsfläche sind 40 standortgerechte Laubbäume der folgenden Liste (Pflanzqualität: Hochstamm, 3x v, 14 - 16 cm Stammumfang) zu pflanzen.

Feldahorn	- (Acer campestre)
Hainbuche	- (Carpinus betulus)
Esche	- (Fraxinus excelsior)

Die Abstandsflächen auf dem Friedhof werden mit standortgerechten heimischen Gehölzen und Bodendeckern (Pflanzqualität: Str. o.B. 100 - 150 cm) bepflanzt.

Hainbuche	- (Carpinus betulus)
Hartriegel	- (Cornus sanguineum)
Kornelkirsche	- (Cornus mas)
Pfaffenhütchen	- (Euonymus europaeus)
Efeu	- (Hedera helix)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs 7 BauGB

B. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT

gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Der innerhalb des Planbereiches festgesetzten Friedhofserweiterung wird als Ausgleich die Fläche und Maßnahme auf der folgenden von der Stadt Lippstadt bereitgestellten Fläche zugeordnet:

Lage: Gemarkung Lippstadt, Flur 1, Flurstück 105
Eigentümer: Stadt Lippstadt
Flächengröße: 496 m²

Maßnahme: Zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und der östliche angrenzenden Bebauung ist eine 4-reihige Hecke auf einer Länge von 62 m anzupflanzen.
Die Fläche ist zu 70 % mit Sträuchern und zu je 15 % mit Bäumen 1. und 2. Ordnung (Pflanzen s. Begründung) zu bepflanzen.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Bäume
- Wasserlauf
- Böschung

D. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761- 93750 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 21.08.1998

L.S.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes

Baudezernent

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

Planungsamt

gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch *eindeutig ist*

Lippstadt, den 21.08.1998

L.S.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 27. 11. 1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 01. 04. 1998 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 21.08.1998

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 14. 04. bis 15. 05. 1998 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 01. 04. 1998 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 21.08.1998

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom _____ die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den _____

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 10.08.1998 hat in der Zeit vom 26.08.1998 bis 28.09.1998 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 18.08.1998 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 17.03.1999

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1998 (GV NW S. 132).
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
in der Sitzung am 22.02.1999 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 17.03.1999

gez. Schwade
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Der Beschluß des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.03.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 21.04.1999

Der Bürgermeister

gez. Schwade

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 213 RIXBECK FRIEDHOFS-ERWEITERUNG

MASSTAB	PLAN - NUMMER
1 : 1000	11. 213 - 0

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT